BERICHT ÜBER DIE VOM 3. BIS 11. AUGUST 1848 ZU WIEN ABGEHALTENE...

Digitized by Google

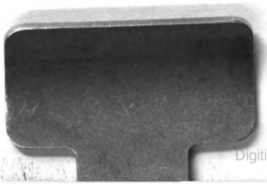
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

3013.c.91.

Digitized by Google

K. Vienna

Bericht

über die

vom 3. bis 11. August 1848 zu Wien

abgehaltene

Conferenz

in Angelegenheiten

der evangelischen Kirche Oesterreichs.

Mit drei Beilagen.

Wien, 1848.

In Commission bei Carl Gerold & Sohn.

Preis 10 kr. C. M.

Digitized by Google

BRITISH MUSEUM

Digitized by Google

Die neue, große Zeit, in der wir leben, und für deren Ideen und Errungenschaften unser theures Vaterland, Oesterreich, gegenwärtig in erster Reihe kämpft, will Freiheit und Verbrüderung.

Sie sucht darin das Wesen des christlichen Geistes und der christlichen That.

Auch auf dem Gebiete der, jenem Grundsatze huldigenden evangelischen Kirche Oesterreichs ertönt ihr begeisternder, neugestaltender Weckeruf.

Er hat das Bedürfniß einer festern Einigung und zeitgemäßen Entwickelung der Kirche zugleich mit dem Wunsche nach thatkräftiger Selbstbetheiligung am großen, gemeinschaftlichen Werke ihrer Wiedergeburt zum lebendigen Bewußtsein gebracht.

In Folge dessen ist nach vorläufigem Uebereinkommen am 3. August d. J. in Wien, zum ersten Male eine Anzahl freigewählter Repräsentanten mehrerer Gemeinden und Provinzialverbände zusammengetreten, um sich im Verein mit hiesigen Amtsbrüdern, Professoren der protestantisch-theologischen Lehranstalt und andern Freunden der guten Sache über die Sicherstellung und zeitge-

Digitized by Google

mäße Fortentwicklung der evangelischen Kirche in Oesterreich zu berathen.

Als Solche haben wir uns unter einander freudig begrüßt, unsere Gedanken und Empfindungen ausgetauscht und schöne, unvergeßliche Stunden der geistigen Anregung und der brüderlichen Einigung verlebt. Als Solche haben wir nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl der Kirche gearbeitet; als Solche halten wir uns nun aber auch gegen Euch, geliebte Brüder in der Nähe und Ferne, zur Rechenschaft verpflichtet und senden Euch mit dem getreuen Berichte über das, was wir hier gemeinschaftlich gethan und berathen, unsern wärmsten, innigsten Brudergruß.

Wie zu dieser unserer Zeit schon vielfach aus kleinen Anfängen Großes sich entwickelte, so hegen auch wir den innigen Wunsch, daß diese, unsre erste kirchliche Zusammenkunft als ein solcher geringer Anfang betrachtet, und mit Gottes Hülfe, durch die redliche Mitwirkung aller Gemeinden und einzelnen Brüder, zur Grundlage eines neuen, schönen, weitumfassenden Baues werden möge.

Zwar mochten bei der Kürze der Zeit in Betreff der Einleitung und Vorbereitung zu dieser ersten vorläufigen Zusammenkunft die äußern Formen nicht in dem Umfange beobachtet worden sein, als es in mehrfacher Beziehung wohl zu wünschen gewesen wäre. Aber Gottlob! Der Geist hat auch hier über die äußere Form den Sieg errungen, manches Ungleiche geebnet, manche Lücken ausgefüllt, und Erfolge vermittelt, die unsre kühnsten Erwartungen übertroffen haben.

In einer, die Hauptpunkte unserer gemeinschaftlichen Sendung und Geschäftsordnung feststellenden Vorberathung wurden die hiesigen Herrn Consistorialräthe und Superintendenten Franz

Digitized by Google

und Pauer zu Vorsitzern und Pfarrer Steinacker aus Triest zum Schriftführer erwählt. Es nahmen an den Berathungen Theil die Herrn Gottfried Franz, k. k Consistorialrath and Superintendent H. C., für Nieder- und Inneröesterreich. Ernst Pauer, k. k. Consistorialrath und Superintendent A. C., für Inner- und Niederösterreich. Joh. Georg Lumnitzer, Superintendent der evang. Gemeinden A. C. für Mähren und k. k. Schlesien. Prokop Herrmann Kristufek, Superintendent der evangelischen Gemeinden A. C., für Böhmen. Samuel v. Nagy, Superintendent der evang. Gemeinden H. C., für Mähren. Andreas Gunesch, k. k. Consistorialrath und evang. Prediger A. C. in Wien. Moses de Tardy, Senior des Prager evang. Districts H. C. Wilhelm Martius, Pastor der vereinigten evang. deutschen Gemeinde in Prag, Gustav Steinacker, evangelischer Pfarrer A. C. zu Triest. Moritz Ritter von Horstig, Vorsteher der evang. Gemeinde in Gratz. Georg Nickel, Vorsteher der evangelischen Gemeinde zu Prag. Christian Raschke, Pastor zu Trebesing, für Kärnthen. Heinrich J. G. Kotschy, Pastor zu Wald, für Obersteiermark. Gustav Porubsky, evang. Prediger A. C. zu Wien. Heinrich A. Stehlin, k. k. Consistorialrath und Professor an der prot.-theol. Lehranstalt in Wien. Johann Patay, Professor an der prot.-theol. Lehranstalt zu Wien. Friedrich Daniel Schimcko, Professor an der prot.-theol. Lehranstalt zu Wien. Carl Schneider, Pastor der evangel. Gemeinde A. C. zu Bielitz und schlesischer Reichstags-Deputirter.

Hierauf theilte Herr Sup. Pauer der Versammlung ein von dem Superintendenten von Oberösterreich Herrn

J. Steller in Thenning an die Conferenz gerichtetes Schreiben mit, worin er sein Nichterscheinen durch sein hohes Alter entschuldigt, die Versammlung seiner wärmsten Theilnahme an ihren Berathungen versichert und derselben seine Ansichten über Union, Synodalverfassung und die Sicherstellung des kirchlichen Rechtszustandes mittheilt, was von der Conferenz freundlich entgegen genommen wurde.

Die ordentlichen Sitzungen fanden in den Vor- und Nachmittagsstunden im Saale der protest.-theologischen Lehranstalt statt. Als Programm wurden die zwei Hauptpuncte angenommen:

I. Möglichst schleunige und allseitige Sicherstellung der, durch den Umschwung der Zeit unhaltbar oder schwankend gewordenen äußern Rechtsverhältnisse unsrer evang. Kirche.

II. Meinungsaustausch und vorläufige Anbahnung in Betreff der zeitgemäßen innern Reform der Kirche; wobei besonders die Fragen über Synodalverfassung und Union in den Vordergrund traten.

In Beziehung auf Punkt I. einigten sich die Mitglieder der Conferenz über die in den Beilagen Nr. 1. und 2 enthaltenen Bittgesuche an das Ministerium und den constituirenden Reichstag.

Diese beiden Actenstücke wurden von den Mitgliedern der Conferenz unterzeichnet und, das erste im Original, das zweite in Abschrift, durch eine erwählte Deputation, bestehend aus den Herrn Consistorialrath- und Superintendenten Franz als Sprecher, Consistorialrath und Superintendent Pauer, Superintendent Lumnitzer, Superintendent v. Nagy, Superinten-

Digitized by Google

dent Kristofek, Herrn Ritter von Horstig und Pfarrer Steinacker, dem Minister des Innern, Herrn von Doblhoff am 10. August persönlich überreicht. Die Deputation erfreute sich von Seite des Herrn Ministers einer sehr freundlichen Aufnahme und erhielt aus seinem Munde die Versicherung, daß sowohl er persönlich, als, nach vorhergegangener Rücksprache mit seinen Collegen, hoffentlich auch das gesammte Ministerium das Möglichste zur schleunigen und befriedigenden Abhilfe der geschilderten Uebelstände auf administrativem Wege thun werde, so weit dessen Stellung zum const. Reichstage dieß nur immer gestatte.

Das Original der Bittschrift an den Reichstag ward dem schlesischen Reichstags-Deputirten Herrn Pastor Schneider zur Ueberreichung zugemittelt. Die Zustellung der Einzelpetitionen an den Reichstag blieb den Gemeinden und Provinzialverbänden, von welchen sie ausgingen, überlassen.

In Beziehung auf Punct II. die zeitgemäße innere Reform der evang. Kirche in Oesterreich und zwar vorzüglich die Verfassungs- und Unionsfrage betreffend, ergab sich aus den Mittheilungen der anwesenden Herrn Superintendenten, Prediger und Vorsteher, daß jene Fragen bereits in den meisten evangelischen Gemeinden Oesterreichs nicht nur angeregt und mehrfach besprochen worden sind, sondern daß es auch der Wunsch der überwiegenden Mehrheit der Gemeinden und Prediger sei, die practische Lösung dieser Fragen, deren Wichtigkeit und Zeitgemäßheit allgemein anerkannt worden, und deren längeres Hinausschieben auf die Interessen unserer Kirche eher nachtheilig als ersprießlich einwirken dürfte, nach Kräften angebahnt und gefördert zu sehen.

Digitized by Google

Obwohl nun die Versammlung anerkennen mußte, daß eine Gelegenheit, wie sie unsre Conferenz zum Austausch der verschiedenen Ansichten und zur Begründung eines gemeinsamen Anhaltspunctes darbot, nicht sogleich wiederkehre und also wohl zu benützen sei: so war sie doch darüber einstimmig, daß es ihr in keiner Weise zustehe, der freien Meinungsäußerung der Gemeinden im Geringsten vorzugreifen, irgend welche definitive Beschlüsse in dieser Beziehung zu fassen, oder die hierauf bezüglichen Ergebnisse der Conferenz für mehr als bloße wohlgemeinte, auf gegenseitiger Erörterung und ernster Prüfung beruhende Wünsche, Ansichten und Vorarbeiten zu betrachten.

So sehr sie sich daher von vorneherein gegen jeden Verdacht der Anmaßung oder des indirecten Zwanges verwahren zu müssen glaubte, so konnte sie sich doch auch nicht verhehlen, daß es als höchst wünschenswerth und die Sache selbst fördernd erkannt werden müsse, wenn in Betreff dieser beiden Fragen den Berathungen der einzelner Gemeinden irgend eine Vorlage als Anhaltspunct dargeboten werde.

Demgemäß legte Pfarrer Steinacker der Versammlung den in der Beilage Nr. 3 enthaltenen Kirchenverfassungsentwurf der, am 26. April d. J. zu kirchlicher Berathung zusammengetretenen Köthner Versammlung vor, mit dessen wesentlichem Inhalte sich die Mitglieder der Conferenz sämmtlich einverstanden erklärten, so daß derselbe den Berathungen der Gemeinden als Anhaltspunkt empfohlen werden kann, mit Vorbehalt des unbeschränkten Rechtes zu prüfen, zu verbessern, oder einen selbstständigen neuen Entwurf zu liefern. Die Mitglieder der Conferenz selbst behielten es sich vor, bei jener Gelegenheit ihre einzelnen Bemerkungen in ihren Gemeinden vorzubringen. Die

Digitized by Google

Ergebnisse jener baldmöglichst zu haltenden Gemeindeberathungen über die innere Reform der Kirche werden, als Beschlüsse der Majorität, einem vorläufig zusammengesetzten Central-Ausschusse nach Wien eingesendet.

Zu Mitgliedern desselben wurden erwählt:

Herr Superint. und Consistorialrath G. Franz.
„ Superint. und Consistorialrath E. Pauer.
„ Consistorialrath und Prediger A. Gunesch.
„ Moritz Graf Fries.
„ Johann Baron Dercsényi.
„ Michael von Biermann.
„ Professor Joh. Daniel Schimko.

Sobald der constituirende Reichstag das Nöthige in Betreff unserer Kirchenverhältnisse festgestellt hat, wird der Ausschuß sich mit dem k. k. Consistorium A. und H. C. wegen Zusammenberufung einer Synode ins Einvernehmen setzen, welche dann definitiv über den Verfassungsentwurf nach den eingegangenen, vom Ausschuß zu ordnenden Materialien zu berathen und zu beschließen haben wird.

Die Unionsfrage, welche sich eng an die der Synodalverfassung anschließt und durch sie mächtig gefördert werden dürfte, hat die Conferenz als eine sehr wichtige, und das Unionswerk als ein heiliges anerkannt.

Durch die gegenwärtigen Staatsverhältnisse ist jeder Zwang von außen dabei beseitigt und die Einigung der bisher getrennt erhaltenen Kräfte, die im Interesse der Gesammtkirche höchst wünschenswerth erscheinen muß, ermöglicht.

Die Versammlung war darüber einverstanden, daß eine durchgängige oder gar gezwungene Einheit und Gleich-

Digitized by Google

förmigkeit hinsichtlich der religiösen Ueberzeugungen und kirchlichen Gebräuche weder möglich noch nothwendig sei; daß ferner eine derartige förmliche Vereinigung der Confessionen, wonach bei der Anstellung der Prediger und der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten kein Unterschied nach dem Bekenntnisse statt fände, als ein so zartes und schwieriges Werk erscheine, daß zu dessen Vollendung ein längeres Stadium der Vorbereitung erforderlich sei, an welcher sich insbesondere die Prediger, Schullehrer und Gemeindevorsteher im Geiste der Liebe zu betheiligen haben.

Dagegen wichen die Ansichten der noch Anwesenden über die Grundsätze und Modalitäten, nach welchen bei diesem anzustrebenden Werke vorzugehen sei, sehr wesentlich von einander ab.

Da nun die Zeit zum Schlusse drängte, und ein Theil der Mitglieder bereits wirklich abgereist war, so konnte diese verwickelte Frage nicht weiter verfolgt, sondern mußte der Berathung in den Gemeinden anheim gegeben werden. Der Schriftführer Pfarrer Steinacker erklärte sich bereit, seine Gedanken und Ansichten in dieser Frage in einen kurzen Entwurf zusammen zu fassen und in einer besondern Brochüre ausführlicher zu begründen, auf welche, ihr übrigens noch unbekannte Schrift, die wohl nicht die einzige über diesen Gegenstand bleiben wird, die Versammlung die Aufmerksamkeit der Gemeinden und deren Seelsorger bei den prüfenden Berathungen über diese Frage im Voraus hinlenken zu dürfen glaubt.

Nach derartiger Erledigung der beiden Hauptpuncte ihres Programms, beschloß die Versammlung noch den Druck des vorliegenden Berichtes über ihr Gesammtwirken, so wie

Digitized by Google

die Herausgabe eines von H. Prof. Schimko unter Mitwirkung des Centralausschusses herauszugebenden Schematismus der evangelischen Gemeinden in Oesterreich und deren Seelsorger, der zugleich als Anhang mancherlei, unsre Kirche und deren neue Gestaltung betreffende Mittheilungen von allgemeinem Interesse zur Anregung und Belehrung für das Volk enthalten soll. —

Die Begründung einer besondern Zeitschrift für die Interessen der evangelischen Kirche Oesterreichs ward, als zwar sehr wünschens- und beachtenswerth, aber vor der Hand mit zu bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft, auf spätere Zeit verschoben.

Nachdem auf diese Art das Dringendste eingeleitet und besprochen worden, votirte die Versammlung ihren Dank insbesondere dem Herrn Superintendenten von Nagy, von dem die erste Anregung zu dieser Conferenz ausgegangen, ferner Herrn Consistorialrath und Superintendent Franz, der sich durch seine eben so thätige und umsichtige, als unpartheiische und versöhnende Leitung der Verhandlungen hohes Verdienst erworben, endlich dem Schriftführer Pfarrer Steinacker.

Man trennte sich nicht ohne ein Gefühl tiefer Rührung, heiliger Freude und innigen Dankes gegen Gott, der bis hierher geholfen und das in seinem Namen, im Geiste der Wahrheit, der Freiheit und der Liebe begonnene Werk gewiß auch weiterhin fördern und segnen wird.

Wien am 11. August 1848.

Im Namen der Versammlung:

Gottfried Franz,
Consistorialrath u. Superintendent H. C. in Nieder- und Inner-Oesterreich als Vorsitzender.

Gustav Steinacker,
evang Pfarrer A. C. zu Triest als Schriftführer.

Digitized by Google

Bittgesuch an das Ministerium.

Hohes Ministerium!

Der mächtige Umschwung der Zeitverhältnisse, der auf allen Lebensgebieten das bisher zu Recht Bestandene aufgehoben oder in Frage gestellt, hat sich auch auf dem Gebiete der Kirche überhaupt, und der evangelischen in Oesterreich insbesondere, auf manigfache Weise geltend gemacht.

Der schon in den Bestimmungen des westphälischen Friedens enthaltene, von Oesterreich aber stets verläugnete Grundsatz voller Religionsfreiheit und Gleichberechtigung der Bekenntnisse, der später als Duldung durch die Toleranzgesetze in beschränkter Weise ins Leben trat, aber selbst in dieser Gestalt vielfach verletzt wurde, ist endlich durch den Geist der Zeit und die Errungenschaften der März- und Maitage in seiner vollen Ausdehnung anerkannt worden.

Die gegenwärtig tagende hohe Reichsversammlung hat, als constituirende, die Aufgabe, in der zu schaffenden Verfassungs-Urkunde auch jenem Grundsatze seine ausdrückliche Stelle und definitive Geltung zu sichern, so wie es in legislativer Beziehung die Aufgabe des jetzigen oder zukünftigen Reichstages ist, die Anwendung und Durchführung dieses Grundsatzes durch alle Zweige der bestehenden Gesetzgebung zu vermitteln. Da es nun aber der Natur der Sache nach und

Digitized by Google

bei der Fülle der vorliegenden Arbeiten voraussichtlich noch längere Zeit anstehen dürfte, ehe die vollständige Regulirung der kirchlichen Rechtsverhältnisse auf dem Wege der Gesetzgebung ihre Erledigung finden kann, während dieser Uebergangs-Periode jedoch eine natürliche Aufregung und Ungeduld in den Gemeinden täglich zunimmt, und die gegenwärtige Verwirrung der kirchlichen Rechtsverhältnisse gegenüber den Behörden und der katholischen Geistlichkeit bei längerer Dauer die bedrohlichsten Störungen befürchten läßt: so haben die evangelischen Gemeinden Oesterreichs theils einzeln, theils in Provinzialverbänden, die gefertigten geistlichen und weltlichen Vertreter zu einer Conferenz nach Wien gesendet und dieselben bevollmächtigt und nachdrücklichst aufgefordert, unter Mitwirkung und Vorsitz der hiesigen Herrn Superintendenten zur Abhilfe dieser Uebelstände das Nöthige zu veranlassen und sich zugleich vorläufig über die zeitgemäße Entwicklung und Umgestaltung der inneren kirchlichen Angelegenheiten zu berathen.

Demgemäß war es für uns Unterzeichnete die erste und dringendste Pflicht, Einem Hohen Ministerio im beikommenden Entwurfe diejenigen Punkte namhaft zu machen, deren Erledigung durch ein gesetzliches Provisorium, unserer Ueberzeugung nach, ohne die ernstlichsten Gefahren und Nachtheile für das bürgerliche und Gemeindewohl nicht länger verzögert werden darf.

Da wir Unterzeichnete den ausdrücklichen Auftrag von unsern Committenten erhalten haben, die Gewährung dieses erbetenen Provisoriums im Sinn und Geiste des beigeschlossenen Entwurfes hier in Wien abzuwarten, so ersuchen wir Ein Hohes Ministerium um möglichst schleunige Berücksichtigung dieser Wünsche unserer Gemeinden.

Digitized by Google

Zugleich beehren wir uns in der Anlage eine Abschrift derjenigen Petition beizuschließen, welche wir zur Wahrung unveräußerlicher Rechte Namens der gesammten evangelischen Kirche Oesterreichs dem hohen constituirenden Reichstage vorzulegen beschlossen haben.

Wien am 10. August 1848.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

Beilage Nr. 1. b.

Entwurf

der provisorischen Ministerial-Bestimmungen bezüglich der evangelischen Kirchen-Angelegenheiten bis zur definitiven Regelung derselben von Seiten des gesetzgebenden Körpers.

§. 1.

Die bisher unter der Bezeichnung „akatholisch" als Augsburgische und Helvetische Confessions-Verwandte mitbegriffenen Bekenner der evangelischen Kirche in Oesterreich, sind künftig in ämtlicher Beziehung mit dem Namen „evangelisch" zu bezeichnen.

Begründung ad §. 1.

Die bisher gesetzlich gebrauchte Benennung „akatholisch" ist der Bedeutung nach unrichtig, im Principe partheiisch, im Gebrauch gehässig, und, was die Hauptsache: dient häufig als Veranlassung zu Reibungen.

§. 2.

Der Uebertritt von einer Kirche zur andern ist frei und nicht mehr an die bisherigen Beschränkungen geknüpft.

Begründung ad §. 2.

Es ist mit dem Begriffe der Gewissensfreiheit und der Errungenschaften seit den Märztagen selbst der leiseste Zwang in Glaubens- und Gewissens-Angelegenheiten unvereinbar.

Digitized by Google

§. 3.

Kinder aus gemischten Ehen folgen der Religion des Vaters, insofern die Eltern, denen hierüber das freie Uebereinkommensrecht eingeräumt wird, nicht etwas Anderes bestimmen. Auch die seit dem Jahre 1842 abgeforderten Ehe-Reverse sollen durch das freie Uebereinkommen der Eltern aufgehoben werden können.

Begründung ad §. 3.

Für den Grundsatz: daß die Kinder gemischter Ehen in der Religion dem Geschlechte folgen sollen, spricht kein vernünftiger Grund. Es läßt sich aus den manigfaltigsten Widersprüchen auf keine andere Weise herauskommen, als dadurch, daß man den Grundsatz ausspricht: daß es dem Uebereinkommen der Eltern überlassen bleibt, zu bestimmen, in welcher Religion die Kinder zu erziehen seien. Leicht einzusehen ist, daß man ohnehin mit dem Gesetze gegen den ausdrücklichen Wunsch der Eltern, von deren gutem Willen das Gelingen der Erziehung überhaupt abhängig ist, nichts vermag. Man muß daher schon so weit gehen, ihnen auch die Bestimmung der Religion ganz frei zu überlassen, in welcher ihre Kinder erzogen werden sollen.

Wenn aber ein solches Uebereinkommen nicht getroffen worden ist, dann hat das Gesetz dasselbe mittelst einer Vermuthung vorauszusetzen. — In diesem Anbetrachte kann nur die Erwägung als Leitstern dienen, daß der Vater im staatlichen wie im kirchlichen Leben der Vertreter der Familie, so wie er auch im Hause das Haupt derselben ist. Seiner Religion muß daher, im Falle des Mangels einer Uebereinstimmung mit der Gattin, die Erziehung der Kinder um so mehr folgen, als sein Wille im Hause

Digitized by Google

nicht umgangen, und gegen denselben innerhalb des Familienkreises ordnungsmäßig doch nichts durchgesetzt werden kann.

§. 4.

Stolgebühren und andere Giebigkeiten an Geld und Naturalien von Seite der evangelischen an die katholischen Geistlichen, Schullehrer und Meßner sind aufgehoben. Nur für diejenigen Amtshandlungen, welche der katholische Geistliche bei Evangelischen auf Ansuchen wirklich verrichtet, ist ihm die gesetzliche Stolabgabe zu leisten.

Begründung ad §. 4.

Dieses erfordern die Grundsätze des Rechtes und der Billigkeit.

§. 5.

Bei gemischten Ehen kann nach freier Wahl der Brautleute vor dem evangelischen eben so rechtskräftig, wie vor dem katholischen Geistlichen die feierliche Erklärung der Einwilligung in die Ehe abgegeben, und die kirchliche Einsegnung von ihm vollzogen werden. Religionszeugnisse sind bei Eheschließungen nicht erforderlich.

Begründung ad §. 5.

Auch dieses folgt aus dem Grundsatze des Rechtes und der Billigkeit und widerspricht den Lehren der katholischen Kirche nicht, da sie die Einsegnung als unwesentlich erkennt, die zu ihr übertretenden evangelischen Ehetheile als in gültiger Ehe stehend annimmt und nicht nochmals traut. Die Religionszeugnisse gaben, nach der Erfahrung, das wirksamste Mittel der Willkür und Bedrückung der Ehewerber ab, und dienten als Werkzeug kirchlicher Despotie, welcher die politischen Behörden machtlos gegenüberstanden.

Digitized by Google

§. 6.

Die Verkündigung rein evangelischer Ehen hat nur in den evangelischen Kirchen der Brautleute zu geschehen. Bei gemischten Ehen findet dieselbe in der Kirche eines Jeden der Brautleute statt.

Begründung ad §. 6.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verkündigung gemischter Ehen beruhten alle auf dem Princip einer herrschenden Kirche und geduldeter Confessionen. Dieses Princip ist in einem wahrhaft constitutionellen Staate eine Unmöglichkeit, kann also auch in Oesterreich keine weitere Anwendung finden. Ueberdies ist diese Praxis im Districte Asch in Böhmen seit jeher und in Galizien seit 1835 gesetzlich eingeführt.

§. 7.

Die Geburts- Trauungs- und Todtenbücher werden im Betreff der Evangelischen von deren Seelsorgern eben so geführt, und aus denselben werden von ihnen die Auszüge unter ihrer Fertigung mit derselben Rechtswirksamkeit ertheilt, wie dies bei den katholischen Seelsorgern der Fall ist.

Begründung ad §. 7.

Diese Bestimmung entspricht dem Begriffe der Selbstständigkeit der Kirche, und es besteht kein rechtlicher und kein politischer Grund, diesfalls die evangelische Kirche der katholischen unterzuordnen.

Digitized by Google

Bittgesuch an den österreichischen constituirenden Reichstag.

Hoher konstituirender Reichstag!

Jener Geist, der nach langer Knechtschaft und Erstarrung in unsern Tagen seine siegreiche Auferstehung feiert, und, alle unwürdigen Fesseln sprengend, das gesammte Völkerleben schöpferisch durchdringt und erneuert: es ist die ewige, weltumgestaltende Kraft der Wahrheit, der Freiheit und der Liebe.

Diese Kraft bildet gleichsam die Seele der neuen Zeit, aber auch zugleich des christlichen Prinzips, das sich immer allseitiger die Welt erobert.

Auf jenem gemeinsamen Boden gründen der selbstbewußte Staat und die selbstbewußte Kirche nach verschiedenen Richtungen hin, zwar selbstständig, aber fest verbündet und in wechselseitiger Unterstützung, den Neubau der Gegenwart und Zukunft.

Je unfreier und gedrückter aber insbesondere der zeitherige Zustand der evangelischen Kirche Oesterreichs gewesen, um so größer mußte die Freude und das Entzücken sein, womit die kostbaren Errungenschaften der März- und Maitage auch von den evangelischen Gemeinden der verschiedenen österreichischen Provinzen begrüßt wurden. Sie sahen

Digitized by Google

darin die sichre Bürgschaft der Erlösung aus schmachvollen Fesseln und säumten nicht, ihre Hoffnungen, Wünsche und Bedürfnisse in zahlreichen, theils an ihre Consistorien, theils an das Ministerium und den constituirenden Reichstag gerichteten Adressen laut werden zu lassen.

Damit jedoch dem zeitgemäßen Wunsche mehrerer Gemeinden und Provinzialverbände: in dieser gemeinschaftlichen Sache gemeinsam aufzutreten, nach Möglichkeit entsprochen werde, haben sich die unterzeichneten Superintendenten, in Verbindung mit den übrigen geistlichen und weltlichen Gemeindevertretern, hier in Wien zu einer Conferenz versammelt, um ihre Stimmen zur Wahrung heiliger, unveräußerlicher Rechte zu erheben.

Sie stellen sich die doppelte Aufgabe: einerseits zur Beruhigung der aufgeregten, zur Zeit bereits ungeduldigen Gemüther, so wie zur möglichst schleunigen Abhilfe jener bedrohlichen Uebelstände, welche während der gegenwärtigen Uebergangsperiode bei gänzlicher Verwirrung der kirchlichen Rechtsverhältnisse gegenüber den Behörden und der katholischen Geistlichkeit sich in verschiedenen Provinzen geltend machen, vom Ministerium ein provisorisches Gesetz zu erlangen; andrerseits aber den hohen Reichstag selbst bei seinem großen, wichtigen Werke im Namen der gesammten evangelischen Kirche Oesterreichs freudigst zu begrüßen, und die vertrauensvolle Zuversicht auszusprechen: daß derselbe auch in kirchlicher Beziehung dem Geiste der Zeit und dem dringenden Bedürfniß der Gegenwart Rechnung tragen werde.

Zwei Grundsätze, für deren gesetzliche Anerkennung und definitive Feststellung die neue Zeit, und der bisher kund gegebene Geist des h. constituirenden Reichstages sichre Bürgschaft

Digitized by Google

leisten, werden die bisher so vielfach beeinträchtigte Freiheit und Wohlfahrt der Völker Oesterreichs auch in religiöser und kirchlicher Beziehung neu begründen.

Der erste:

„völlige Rechtsgleichheit für jedes religiöse Bekenntniß und jeden kirchlichen Verein, der nicht mit dem Zwecke und den Gesetzen des Staates in Widerspruch steht,"

ist, wenn auch nicht ganz in dieser Ausdehnung, der deutschen Nation bereits früher zugesichert, aber nie zur vollen Wahrheit geworden.

Dennoch ist er allein im Stande, dem Geiste und Bedürfniß eines freien Volkes zu genügen, dessen Würde zu wahren, und mit den Errungenschaften zugleich den Fortschritt der Zeit sicher zu stellen.

Dieser Grundsatz schließt die Aufhebung des, einst höchst wohlthätigen, mit den Forderungen der Gegenwart aber gänzlich unvereinbaren und bereits der Willkür anheim gefallenen Toleranzgesetzes, so wie aller, nicht auf der Basis der Gegenseitigkeit beruhenden gesetzlichen Prärogative einer herrschenden sogenannten Staatsreligion und Kirche in sich.

Er gewährt dagegen vollkommene Religions-Glaubens- und Bekenntnißfreiheit, Oeffentlichkeit des Cultus, Gleichstellung in allen politischen und bürgerlichen Rechten, und sichert die Bekenner der verschiedenen Confessionen vor jeder Abhängigkeit nnd zwangsweisen Berührung mit andern Kirchen und deren Geistlichkeit.

Der zweite Grundsatz:

„Unabhängigkeit der Kirche vom Staate"

gewährleistet der erstern vollkommene Selbstständigkeit in Ver-

Digitized by Google

waltung ihrer Angelegenheiten; er verbürgt die ungehemmte Entfaltung und Fortentwicklung ihres innern Lebens durch die That im Geiste der Wahrheit, der Freiheit und der Liebe; er sichert die Autonomie, Selbstvertretung und Regierung der Kirche mittelst Synodalverfassung.

Der Staat hat zuzusehen nnd zu wehren, daß die Kirche seinem Zwecke nicht entgegenwirke. Die Kirche sichert dem Staate fromme und tugendhafte Bürger, darum darf sie erwarten, daß er für ihre Zwecke und Bedürfnisse in entsprechender Weise das Seinige beitrage.

Die Unterzeichneten erblicken darum in der Aufnahme jener beiden Grundsätze in die Verfassungsurkunde das sicherste und geeigneteste Mittel zur Befriedigung aller wesentlichen Einzelwünsche der evangelischen Gemeinden und Provinzialverbände der Monarchie, und erlauben sich daher im Namen der gesammten evangelischen Kirche Oesterreichs ihre diesfällige Bitte der geneigten Berücksichtignng des hohen constituirenden Reichstages dringend zu empfehlen. Sie verharren u. s. w.

Wien am 10. Auguſt 1848.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

Entwurf einer Kirchenverfassung.

Einleitung.

1. Die Kirche ist die Gemeinde der getauften Christen. Sie ist eine Gemeinde von Gemeinden, belebt vom Geiste Christi, welcher aus der Bibel erkannt wird. Er ist ein Geist der Heiligung in Wahrheit, Freiheit und Liebe.

2. Die Kirche ist also kein Priesterreich, sondern eine Gemeinschaft von gleichberechtigten Gliedern.

3. Die Kirche ist auch keine fertige Anstalt mit unveränderlichen Satzungen, sondern eine lebendige Gemeinschaft in Manigfaltigkeit und steter Entwickelung.

4. Die Kirche ist auch weder eine Staatsanstalt noch ein Staat im Staate, sondern eine dem Staate befreundete Gemeinschaft, welche, indem sie selbstständig ihre Zwecke verfolgt, zugleich dem Zwecke des Staates dient.

5. Zweck der Kirche ist die sichtbare Gestaltung des unsichtbaren Reiches Gottes. Das geschieht, indem in hingebender Treue gegen Jesus die Erkenntniß der Wahrheit gefördert, die Heiligung des Einzelnen und die Gemeinschaft Aller in der Liebe erstrebt wird, und solches Alles in Freiheit.

6. Der Geist der Freiheit erfordert, daß der Einzelne in der Kirche seiner Ueberzeugung folge. Der Geist der Liebe erfordert, daß der Einzelne in der Kirche sich der Gemeinschaft unterordne, so weit es ohne Sünde möglich ist.

Digitized by Google

Es ist die bleibende Aufgabe der Kirche, also auch ihrer Verfassung, zwischen diesen beiden Anforderungen die rechte Vermittelung zu treffen; ohne eine andere Gewalt, als die des Geistes.

I.

Verfassung der Kirche an sich.

7. Jeder Einzelverband von Christen, welcher sich zu gemeinschaftlicher öffentlicher Gottesverehrung rechtsbeständig vereinigt hat, bildet eine Gemeinde.

8. Diese tritt zu berathenden und beschließenden Gemeindeversammlungen zusammen.

9. Stimmfähiges Glied ist jeder bürgerlich Großjährige und Dispositionsfähige.

10. Der Geistliche wird durch die Gemeinde-Versammlung auf Lebenszeit gewählt, und ist lediglich auf Antrag der Gemeinde, auf ordnungsmäßigem Wege absetzbar.

11. Der Geistliche hat das Recht und die Pflicht, das Evangelium zu predigen, die öffentliche Erbauung zu leiten, überhaupt die Zwecke der Kirche durch Lehre und Leben zu fördern.

12. Die Gemeinde wählt Aelteste in nicht geringer Anzahl, welche öfter als die Gemeinde unter einem selbstgewählten Vorsteher öffentlich ihre Sitzungen halten.

13. Den Aeltesten liegt die Fürsorge für das innere und äußere Gedeihen der Gemeinde ob, namentlich 1) die Vorberathung der Anträge für die Gemeinde-Versammlungen; 2) die Leitung der Versammlungen selbst; 3) der Vorschlag zur Pfarrwahl; 4) der Beirath des Geistlichen; 5) die sitt-

Digitized by Google

liche Einwirkung auf die Gemeindeglieder; 6) die Schlichtung ihrer Streitigkeiten; 7) die Armenpflege; 8) die Vermögensverwaltung. Die Macht der Aeltesten ist blos geistiger Art.

14. Von den Aeltesten scheidet nach einem nicht drei Jahre übersteigenden Zeitraume ein Theil aus, und kann für den nächstfolgenden Zeitraum nicht wieder gewählt werden.

15. Der Geistliche ist einer der Aeltesten.

16. Die Kosten der Besoldung des Geistlichen und der sonstigen kirchlichen Bedürfnisse bringt die Gemeinde auf, soweit sie nicht anderswoher gedeckt werden. Es ist dringend wünschenswerth, daß die Stolgebühren bis zu einem gewissen Zeitpunkte in eine entsprechendere Abgabe verwandelt seien.

17. Die Gemeinden eines Kreises bilden durch freie Wahl eines Geistlichen und mindestens zweier Weltlichen eine Kreissynode; kleine Gemeinden können sich dabei zu einer Wahlgemeinde zusammenschließen. Nach drei Jahren scheidet ein Drittel aus, welches für den nächstfolgenden Zeitraum nicht wieder gewählt werden kann.

18. Die Kreissynode, welche den Geist sämmtlicher vertretener Gemeinden in sich darstellt und zur Aeußerung bringt, sorgt für das innere und äußere Gedeihen der Gemeinden ihres Kreises, hat also 1) sich von deren kirchlichen Zuständen Rechenschaft zu geben, daraus 2) Rathschläge für die Gemeinden zu ziehen, 3) zu vermitteln, wo Vermittlung nöthig ist, 4) Vorschläge für die Provinzialsynode zu bilden.

19. Die Kreissynode erwählt auf drei Jahre einen Ausschuß aus zwei geistlichen und mindestens vier weltlichen Gliedern, welche von einer Versammlung zur andern die Stelle der Synode vertritt, indem er derselben verantwortlich ist, die nächste Versammlung vorbereitet, und das Recht und

Digitized by Google

die Pflicht hat, an Ort und Stelle von den Zuständen in den Gemeinden Einsicht zu nehmen.

20. Die Kreissynoden bilden durch freie Wahl die Provinzialsynode, so, daß jede Kreissynode einen Geistlichen und mindestens zwei Weltliche sendet. Nach drei Jahren scheidet ein Drittel aus, welches für den nächsten Zeitraum nicht wieder gewählt werden kann.

21. Die Provinzialsynode, welche den Geist sämmtlicher vertretener Kreise und Gemeinden in sich begreift, steht zu den Kreissynoden in derselben Stellung und Obliegenheit, wie diese zu den Gemeinden. Sie bildet Vorschläge für die Landessynode.

22. Die Provinzialsynode erwählt auf drei Jahre einen Ausschuß von drei geistlichen und mindestens sechs weltlichen Gliedern, welcher zur Provinzialsynode und zu den Kreissynoden in demselben Verhältniß steht, wie der Ausschuß der Kreissynode zu dieser und den Gemeinden. Außerdem empfängt er die Anmeldungen der geistlichen Kandidaten, welche bereits ihr Universitätsexamen bestanden haben, prüft dieselben und veröffentlicht nach dem Ergebniß halbjährlich eine Wahlfähigkeitsliste.

23. Die Provinzialsynoden bilden durch freie Wahl die Landessynode, so daß jede Provinzialsynode dazu zwei Geistliche und mindestens vier Weltliche sendet. Erneuerung wie bei den Provinzial- und Kreissynoden.

24. Die Landessynode, welche den Geist sämmtlicher vertretener Synoden und Gemeinden in sich vereinigt, also die Einheit der ganzen Kirche darstellt, sorgt für das äußere und innere Gedeihen dieser Kirche. Indem sie also 1) die Kenntniß der Zustände in derselben in sich vereinigt, 2) dar-

Digitized by Google

aus Rathschläge nach den untern Stufen hin bildet, 3) eben da vermittelt, wo Vermittelung nöthig ist, so strebt sie 4) das kirchliche Leben im Lande als ein Gemeinsames zu gestalten, 5) unterwirft erforderlichen Falls die Verfassung der Revision, und vertritt 6) die Kirche dem Staate gegenüber.

25. Zunächst wird also zu den Obliegenheiten der Generalsynode die Regulirung der allgemeinen Vermögensverhältnisse der Kirche, einschließlich des Pensions- und Witwenversorgungswesens, ferner eine Ordnung für die Unterstützung schwacher Geistlichen durch jüngere Kräfte, endlich eine Anbahnung des rechten Verhältnisses zwischen Kirche und Schule gehören.

26. Die Landessynode erwählt einen Ausschuß von vier geistlichen und mindestens acht weltlichen Gliedern, welcher von einer Versammlung zur andern die Stelle der Synode vertritt, indem er derselben verantwortlich ist, die nächste Versammlung der Landessynode vorbereitet, jährlich über den kirchlichen Zustand im Lande öffentlich Rechnung ablegt, und der theologischen Fakultät an den Universitäten für ihre Vakanzen Candidaten vorschlägt.

27. Bei kleineren Ländern fallen je nach ihrer Größe die Provinzialsynoden und selbst die Kreissynoden mit der Landessynode zusammen.

28. Die Kosten der Kirchenvertretung vertheilen die Synoden auf die Gemeinden.

29. Die Anordnungen der Synoden finden, soweit sie Gewissenssachen betreffen, bei den Gemeinden nur mit deren Zustimmung Eingang.

30. Die christliche Lehre hat innerhalb dieser Verfassung der Kirche ihre vollkommen reife Entwickelung.

Digitized by Google

31. Im christlichen Kultus ist etwas Gemeinsames zu erstreben, aber stets unter den Bedingungen, daß die Mannigfaltigkeit und die Abänderungsfreiheit ihr Recht behalten.

32. Wenn in Kultus oder Lehre oder in beiden ein Gegensatz zwischen Gemeinde und Geistlichen hervortritt, und sich durch die Vermittelung der Synoden nicht ausgleichen, auch nicht dadurch beseitigen läßt, daß dem Geistlichen eine geeignetere Stelle verschafft wird, so kann er sich der Entfernung aus der Gemeinde nicht erwehren, wogegen seine Entschädigungsansprüche der richterlichen Entscheidung anheimfallen.

II.

Verhältniß der Kirche zum Staat.

33. Der Staat wird zusehen und wehren, daß die Kirche nicht seinen Zwecken entgegenwirke. Zu dem Ende gesteht die Kirche ihm das Recht zu, den Synoden seinen Beauftragten ohne Stimmrecht beiwohnen zu lassen.

34. Die Kirche sichert dem Staate tugendhafte und fromme Bürger, darum darf sie erwarten, daß der Staat für ihre Zwecke das Seinige thue.

35. Das geschieht z. B., indem der Staat auf seinen Universitäten die theologischen Fakultäten erhält. Die Kirche bedingt sich dabei ein Vorschlagsrecht aus (§. 26). Es geschieht ferner, indem der Staat aus seinen Mitteln armen Gemeinden für ihre kirchlichen Bedürfnisse Unterstützung zufließen läßt.

36. Auf die Schule übt die Kirche keinen andern, als einen geistigen Einfluß aus; aber es ist ein Weg aufzufinden,

Digitized by Google

auf welchem die kirchliche Vertretung vom Aeltestenrath bis zur Generalsynode sich mit den Schulbehörden in Verbindung erhalten kann, um eine stete Verständigung zu ermöglichen.

37. Wenn es der Staat wünscht, so ist die Kirche bereit, durch ihre Diener die Geburts-, Ehestands-, und Sterbe-Register weiter führen zu lassen, aber sie kann diese Führung auch an Staatsdiener abtreten.

38. Die Consistorien und Superintendenturen nebst dem Kultusministerium des Staates finden in der freigewordenen Kirche keine Stätte mehr.

39. Es ist ein Weg zu ermitteln, auf welchem das Patronatsverhältniß sowohl des Staates als der Einzelnen beseitigt werden kann.

40. Der Staat bietet in seinen Gesetzen über das Gesellschaftsrecht die Möglichkeit dar, daß für Fälle, welche die Kirche mit ihrer geistigen Macht nicht schlichten kann, richterliche Hilfe erlangt werde.

III.

Die deutsche (nationale) Gesammtkirche.

41. Schon seit der Reformation hat der christliche Geist, in Verbindung mit dem deutschen Geiste, an einer deutschen Nationalkirche gearbeitet, zu Zeiten dieselbe auch als geistige Gemeinschaft verwirklicht, dafür auch einst im corpus evangelicorum ein äußeres Band gewonnen. Es ist jetzt das geeignete Mittel zu suchen, um die geistige Gemeinschaft der Kirche in Deutschland sichtbar und wirksam werden zu lassen.

Digitized by Google

42. Sämmtliche Landessynoden deutscher Nation bilden durch freigewählte Vertreter eine deutsche Synode.

43. Das kleine Land, welches keine Provinzialsynoden hat, sendet zur deutschen Synode drei, die Provinzialsynoden größerer Länder je drei Abgeordnete, zwei Weltliche, einen Geistlichen.

44. Die deutsche Synode dient zum Austausch kirchlicher Erfahrungen und Vorschläge, als Vereinigungspunkt der deutschen Kirche, und zur Vertretung der Kirche bei der Centralgewalt.

45. Die deutsche Synode setzt aus zwei Weltlichen und einem Geistlichen einen dauernden Ausschuß zusammen, welcher die Synode unter Verantwortlichkeit vertritt, die Mittheilungen für die nächste deutsche Synode empfängt und befördert, deren Arbeiten vorbereitet, und sich in dauernder Verbindung mit der Centralgewalt erhält.

Schlußwort.

Mit Vorstehendem bieten wir also eine Vorarbeit für die künftige Verfassung der Kirche dar. Wie man auch über unsre Arbeit urtheilen möge, sie ist aus Ansichten hervorgegangen, welche seit Jahren das Eigenthum vieler tausend denkender deutscher Christen sind, und welche durch die Grundgedanken des Christenthums gerechtfertigt sind. Vieles in der Kirche müßte nach unsrem Verfassungsentwurfe anders werden, als es bisher war, und wir verkennen nicht, daß sich gegen manchen Satz gewichtige Bedenken erheben lassen. Aber für unsren Entwurf

Digitized by Google

ſpricht die Geſchichte. Faſt achtzehnhundert Jahre hindurch geſtaltete ſich die Kirche nach andern Grundſätzen, aber wie wenig iſt in dieſer Geſtaltung wahr geworden, wofür Chriſtus lebte und ſtarb: das Reich Gottes auf Erden! Die Geſchichte warnt uns laut vor den Kirchenverfaſſungen, welche ſie uns auf ihren Blättern ſchildert.

Digitized by Google

Gedruckt bei Ferdinand Ullrich.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google